

Man kann nun nicht zweifeln, daß diese übereinstimmenden Glaubenssymbole seit jener Zeit unter den germanischen und slovenischen Bewohnern der Steiermark durch ihre Metropolen zu Aquileja und Salzburg eingeführt und ununterbrochen festgehalten worden sind. Als Hauptbeweggrund für alle an diesem Symbolum festhaltende und die kirchlichen Anordnungen mit ehrfurchtsvollem Gehorsam befolgende Rechtgläubigkeit war die Furcht vor Gewißheit ewiger Verdammniß und der Höllestrafen für die Uebertreter, so wie die Hoffnung ewiger Belohnung mit den beseligenden Himmelsfreuden für die folgsamen Kinder der Kirche. Papp Gregor II. in seinen Briefen an den heil. Bonifazius und das altbajovarische Gesetz führen diesen Beweggrund stets an; und Letzteres wendet bei unverbesserlichen Uebertretern kirchlicher Gesetze und Einrichtungen den Ausspruch des Apostels an: Entfernt das Böse aus Eurer Mitte; Und man muß Solche dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, damit am Tage des Herrn der Geist gerettet sey! <sup>1)</sup>. Alle von dieser Rechtgläubigkeit Abweichenden und alle, welche sich den kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen widersetzen, werden als Ketzer bezeichnet und von aller Gemeinschaft mit den übrigen Kirchengliedern ausgeschlossen erklärt <sup>2)</sup>.

---

#### Der äußere Gottesdienst und die kirchliche Liturgie.

Den äußeren Gottesdienst und die Haupttheile der christlichkirchlichen Liturgie treffen wir in der Steiermark unter den deutschen Bewohnern schon in der frühesten Zeit urkundlicher Nachrichten aus der Römerepoche her erhalten an; und unter den slovenischen Bewohnern ist derselbe größtentheils durch die apostolischen Bemühungen von Salzburg her seit der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts in den Landtheilen zwischen der Mur und Save theils wiedererhoben, theils neugegründet und festgestellt worden.

In den oben angeführten urältesten Pfarrsbezirken bestanden überall Mutterkirchen, anfänglich größtentheils aus Holz, wenige und im Laufe der Zeit erst, aus Steinen erbaut und vergrößert. Für besseren und ansehnlicheren Bau und für die äußere Ausstat-

---

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. p. 262. — S. S. Concil. VIII. 184 — 233.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 184 — 237.

tung der Pfarrkirchen im ganzen Reiche trug K. Karl der Große die besondernste Sorgfalt, wie Eginhard versichert <sup>1)</sup>; und in die unteren Landtheile zwischen der Mur und Save sendete vorzüglich der Salzburgermetropolit Liupram (J. 854) zahlreiche Bauleute, Zimmermeister, Schreiner, Schmiede, Maler, Maurer u. dgl. aus Bajoarien, um in den dort neuerhobenen Pfarrbezirken überall Gotteshäuser zu erbauen und selbe würdig auszustatten <sup>2)</sup>. Als später einzelne Kirchen erweitert und herrlicher erbaut werden wollten, wurden von dem apostolischen Stuhle Ablassbriefe erwirkt und Prediger umher gesendet, um auf diese Weise Geldbeiträge von den christlichen Gemeinden zur Bestreitung der ansehnlichen Kosten solcher Münstergebäude zu erhalten. Das Letztere war der Fall bei dem neuen Kirchenbaue in Admont, im J. 1276 <sup>3)</sup>; und allen denjenigen, welche den Deutschordensherren zum Baue einer Kapelle zu Ehren der S. Kunigunde, Katharina und Margarethe in Grätz Unterstützung gewährten, ertheilte Romuald, Erzbischof von Barina und Canusina, im J. 1283, besonderen Ablass <sup>4)</sup>.

Die ältesten Mutterkirchen waren für den kirchlichreligiösen Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes eigens eingerichtet, welchen mit den übrigen liturgischen Handlungen nur der berechnigte Pfarrer verrichten durfte (*Sacra mysteria agere*). Die Kirche und der Altar im Innern derselben wurden von dem Sprengelsbischöfe geweiht <sup>5)</sup>. Alle Kirchengebäude stets im besten Bauzustande zu bewahren, befehlen die karolingischen Kapitularien <sup>6)</sup>.

Für den äußeren Gottesdienst und alle andern liturgischen Handlungen war jede Pfarrkirche mit den nöthigen priesterlichen Kleidungen und Geräthschaften versehen; welche, wenngleich anfangs höchst einfach und dem Stande der Kunst jener Zeit angemessen, von gewöhnlichen Stoffen, doch in den späteren Jahrhunderten aus edeln Metallen, mit edlen Steinen und Perlen geziert, aus Seidenstoffen und mit Stickereien ausgestattet und oft von bedeutendem Werthe waren; so finden wir Altäre mit Gold und Silber verziert, Reliquienkapseln mit Goldschmuck, Vergoldung und

1) Du-Chesne. II. p. 190.

2) Swavia. p. 16.

3) Admonterurkunde. C. 4.

4) Dipl. Styr. II. p. 191.

5) S. S. Concil. VIII. p. 309.

6) Pertz. III. 87. Anno 801.

mit Krystallgläsern; Kreuze und Kronen aus Silber und vergoldetem Kupfer; Kelche mit erhabenen Reliefsgebilden aus Silber, Gold und vergoldetem Kupfer; Rauchfässer und Weihrauchschalen aus Metall; jegliche Priesterkleidung aus Wolle, Seiden, Linnen; Sessel mit künstlich gedrehten Gestellen, mit Polstern; Kirchenbücher auf Pergament geschrieben, wie Bibeln alten und neuen Bundes, Messbücher (Missalia, auch Graduale genannt), Vorlesebücher (Lectionaria), Martyrerlegenden (Martyrologia), Bußkanonbücher (Libri poenitentiales), Psalmenbücher (Psalteria) u. s. w., wie wir sowohl in dem altbajoarischen Gesetze, als auch in den karolingischen Kapitularien und in den ältesten einheimischen Kirchenregistern lesen <sup>1)</sup>. Glocken auf den Kirchenthürmen erscheinen in der Aquilejer = Diözese schon zu Ende des achten Jahrhunderts <sup>2)</sup>, und daher im dreizehnten Jahrhunderte in der ganzen Steiermark als etwas Allgewöhnliches <sup>3)</sup>. Von Gestalt und Werth der Kirchenkleider um das elfte Jahrhundert in der Steiermark mag man sich eine Vorstellung bilden aus den in der Kirche zu Göß aufbewahrten, über 800 Jahre alten Priesterkleidungen, und aus der Infel und dem Pastoralstabe des salzburgischen Erzbischofs Gebehard, welche in Admont aufbewahrt werden. Eben bei seiner Gründung hatte das Stift Admont von demselben Erzbischofe einen sehr reichen Schatz an Priesterkleidungen, Büchern und kirchlichen Geräthen aus edlen Metallen und in kunstreicher Arbeit erhalten (Thesaurum ditissimum), und darunter auch einen Priesterschmuck (Rationale aureum) aus Gold mit kostbaren Edelsteinen besetzt, ein byzantinisches Kunstwerk, damals zu tausend Marken geschätzt <sup>4)</sup>.

Bei dem nach römisch-kirchlicher Weise festgesetzten Gottesdienst an Pfarrkirchen wird schon seit Anbeginn des achten Jahrhunderts das Messopfer und die feierlich gesungene Messe angetroffen; die Synode zu Riesbach empfiehlt schon tägliche Messopfer <sup>5)</sup>. Die feierlich von einem Priester mit Assistenz gesungene

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. p. 256. — Pertz. III. 139. 176. — Monum. Boic. XXVIII. II. 13.

<sup>2)</sup> Opera S. Paulini. p. 76: „Quando signum insonuerit, vel hora est ad vespertinum celebrandum officium.“

<sup>3)</sup> Chron. Neoburg. ap. Rauch. Anno 1267 factus est terrae motus in Styria, ut castrum Chymerch corrueret et ecclesiae tremerebant tantum, ut campanae sonarent.“

<sup>4)</sup> Admonteraalbuch. III. in Vita B. Gebehardi.

<sup>5)</sup> S. S. Concil. VIII. 175. 181 — 244. X. 455. — Süvavia. p. 36. 153. — Pertz. III. 80. 106.

ne, selbst mit Instrumentalmusik begleitete Messe wird als etwas Allgewöhnliches bei Ulrich von Liechtenstein aller Orten erwähnt <sup>1)</sup>. Bei der feierlich gesungenen Messe ging man auch nach der Reihe zum Opfer an den Altar; und gegen Ende der heiligen Messe gab man der anwesenden Gemeinde das sogenannte Paze zu küssen <sup>2)</sup>. Das tägliche Anhören einer stillen Messe war gleicherweise im dreizehnten Jahrhundert schon frommer Christenbrauch. Selbst auf seinen abenteuerlichen Zügen hörte Ulrich von Liechtenstein, wenn es möglich war, täglich eine heilige Messe <sup>3)</sup>. — Nach den karolingischen Kapitularien war ein weiterer Haupttheil des feierlichen Gottesdienstes die regelmäßige Vorlesung aus den heiligen Schriften, umständliche mündliche Belehrung im Evangelium, die sonntäglichen Predigten <sup>4)</sup>. Urkunden des Stifts Rein vom zwölften Jahrhundert geben Andeutungen, daß der kirchliche Gottesdienst, meistens wohl nur wegen übergroßer Zahl der Anwesenden, vor den Kirchen unter freiem Himmel gehalten worden sey <sup>5)</sup>.

Die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen gehörte zu den wesentlichen Rechten der Pfarren; erzbischöfliche Indulte aber begründeten hierin theilweise Ausnahmen; wie im Jahre 1260 Erzbischof Ulrich von Salzburg den Priestern des Stifts Rein das Recht ertheilte, an allen Pfarrkirchen, wo sie aus Andacht oder Geschäfte halber hinkommen, Predigten an die Pfarrsgemeinden zu halten <sup>6)</sup>.

Die kirchlichen Ritualbücher waren, seit den religiösen Reformen des bayerischen Kirchenwesens durch den H. Bonifazius, ganz nach den Vorschriften der Päpste und den in Rom an der aposto-

<sup>1)</sup> Ulrich v. Liechtenstein, p. 33. 178. 179: „In eine Kirchen wol getan ein schoen Mess huob man da an, die man da Got ze eren sanc. — Daz ich nicht wiste, wo ich was: biz man daz ewangelje las: dö daz ein ander pfaff huob an.“ —

<sup>2)</sup> Ulrich, p. 282: „Do truoc man mir daz paece dar an einem Buoche, daz was guot: daz nam ich als manc vrowe tuot. Da ich daz paece alda enpfie.“

<sup>3)</sup> Eine messe ich dö vernam, und empfalch mich gote als daz zam, wan ane in niemen ere mac behalten einen halben tac.“ — Godefrid., Abb. Admont. Homil. II. 39. erwähnt der drei heiligen Messen, welche zu Weiznachten gelesen werden: Deo creatori, Redemptori offerruntur.

<sup>4)</sup> Pertz. III. 87. 106. — S. S. Concil. IX. 336.

<sup>5)</sup> Dipl. Styr. II. p. 10.

<sup>6)</sup> Reinerurkunde: „Quod ibidem verbum praedicationis populo proponatis, ut per exhortationem vestram justorum augeatur devotio.“

lischen Kirche altherkömmlichen Weisen in lateinischer Sprache abgefaßt. Die ältesten Ausführungen von Schrifttexten im bajoarischen Geseße geschehen durchaus nach der alten lateinischen Bibelübersetzung. Wenn nun auch ein ganz bestimmtes Gebot befahl, die Liturgie der apostolischen Kirche in Rom, und folglich auch die römisch-lateinischen Vorschriften darüber allgemein einzuführen, so gab es doch lange Zeit hindurch kein unveränderliches römisches Formular darüber. Da wir nun auch noch aus der Mitte des achten Jahrhunderts (S. 744) eine Abschwörungsformel gegen Teufel und Teufelswerke in deutscher Sprache und aus kirchlichem Gebrauche her haben <sup>1)</sup>, so mag wohl noch eine längere Zeit verstrichen seyn, bis die lateinische Sprache als unwandelbare allgemeine kirchliche Ritualsprache in den bajoarischen Ländern eingeführt und befestigt worden war. K. Karl der Große befahl eine Musterung und Verbesserung aller Kirchenbücher in seinem ganzen Reiche, nicht nur der Bibel, sondern auch aller Chorbücher, Ritualbücher, Psalmenbücher, Gesang- oder Antiphonalbücher u. s. w. <sup>2)</sup>. Die Letzteren dienten zur Ablefung und zum Absingen theils der davidischen Psalmen, theils der Kirchenhymnen, der feierlichen Gebete und der einzelnen Theile der heiligen Schrift. Das feierliche Kirchengebet der Geistlichen im Choralgesange zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht (Cursus aivini officii die et nocte), Morgens (Solemnia matutina), zur dritten Stunde (Tertia), zur sechsten Stunde (Sexta), zur neunten Stunde (Nona), am Abende (Vesperae) und in der Nacht (Nocturnum) erscheint schon zur Zeit des H. Rudberts und in den carolingischen Kapitularien als Theil des kirchlichen Gottesdienstes und als Hauptgeschäft aller in Kirchen angestellten Geistlichen; K. Karl der Große ließ fogar, nach dem Beispiele seines Vaters, K. Pipins, zu gleicher Zeit den Kirchengesang ganz nach der Weise, wie er in Rom gepflogen worden, im ganzen Reiche verbessern und einführen, sodann durch Paul Warnesfried einen Cyklus von Homilien aus den Kirchenvätern für alle Feste des ganzen Jahres zur Belehrung der christlichen Pfarrsgemeinden zusammenstellen und in allen Kirchen des Reichs in Gebrauch setzen <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Pertz. III. p. 19 — 20.

<sup>2)</sup> Pertz. III. p. 44: „De emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum.“

<sup>3)</sup> Pertz. III. 45. 106. 160. Annis 765. 802. 808. — Lünig, Reichsarchiv. — Spicil. Eccles. I. 27. — Vita S. Corbiniani. 291. 293. — Subavia. p. 33.

An die vorzüglichsten Theile des Gottesdienstes reihen sich endlich auch noch die als Dankfagungen für Gottesseggen und als Bitten um Abwendung drohender oder wirklich schon wüthender Uebel in den Kapitularien und in germanischen Synodalbeschlüssen nachdrücklichst empfohlenen Litaneiegebete (Litaniae, Latine dicuntur Rogationes. Litania major), und das Segnen mit dem heiligen Kreuzzeichen in vielfacher Anwendung und Uebung, wie z. B. etwas für unrein Gehaltenes rein zu machen <sup>1)</sup>.

Um das Jahr 874 ist in allen Pfarren und Kirchengemeinden unter den karantanischen und steierischen Slovenen die lateinische Sprache aus der kirchlichen Liturgie gänzlich verdrängt, dafür die slovenische Sprache eingeführt und festgestellt worden; worüber gleichzeitige salzburgische Dokumente bittere Klage erheben <sup>2)</sup>. Aus den alten Ritualbüchern des Chorherrnstifts auf Seckau, welche im Jahre 1345 zusammengetragen worden sind und alle Weisen des kirchlichen Gottesdienstes von viel früherer Zeit her umfassen, finden sich bestimmte Angaben von deutschen Liedern, welche das Volk abwechselnd mit den lateinischen Hymnen der Chorherren abgesungen hatte; so daß diese als die letzten Spuren der deutschen Sprache beim kirchlichen Gottesdienste betrachtet werden dürfen.

Unter heiligen Sakramenten verstand man in der Kirche mystische gottesdienstliche Handlungen, durch welche man besonderer göttlicher Gnaden und Wohlthaten theilhaftig wird.

In den Briefen des Papsts Gregor II. an den germanischen und bajoarischen Clerus, in den karolingischen Kapitularien und in den frühesten deutschen Synodalbeschlüssen wird die heil. Taufe ausdrücklich ein Sakrament genannt; die Taufhandlung (Fons sacer) als die unerläßlichste Bedingung zur Seligkeit für jedes Mitglied der christkatholischen Kirche bezeichnet, und im bajoarischen Gesetze über jeden nicht Getauften die ewige Verdammniß ausgesprochen <sup>3)</sup>. In der ersten Epoche der römischen Reformen des bajoarischen Kirchenwesens ertheilte man, ganz nach der bei der apostolischen Kirche in Rom selbst bestehenden Gepflogenheit, Nothfälle ausgenommen, das heilige Taussakrament in den bajoarischen

<sup>1)</sup> Pertz. III. 32. — S. S. Concil. VIII. 178. IX. 336 — 337.

<sup>2)</sup> Subavia. p. 17.

<sup>3)</sup> S. S. Concil. VIII. 173. 256. X. 455. — Pertz. III. 88. — Subavia. p. 13. — Lex Bajuvar. 288.

Ländern nur um Ostern und Pfingsten, und zwar größtentheils schon Erwachsenen; und die Mainzersynode beruft sich noch im Jahre 811 auf diese Gepflogenheit <sup>1)</sup>. Nach apostolischer Weisung an den S. Bonifazius mußten alle Täuflinge vor der heiligen Taufe schon in dem katholischen Glaubenssymbole fest und klar unterrichtet seyn <sup>2)</sup>. Die Taufe wurde als vollständig und gültig und nicht mehr zu wiederholen anerkannt, wenn sie im Namen der heiligsten Dreieinigkeit, selbst auch von einem des Lateins unkundigen Priester, welcher daher die Taufformel schlecht und irrig ausgesprochen hat, erteilt worden ist. Diese Behauptung Papsts Gregor II. an den S. Bonifazius wiederholte Papst Zacharias im Streite gegen den Bischof Virgilius zu Salzburg wegen Wiederholung der Taufe <sup>3)</sup>. Nach der Belehrung des Papsts Gregor III. an Bonifazius muß im Zweifel, ob Jemand getauft sey, und wenn Jemand von einem Heiden, oder von einem Priester, der den Göttern geopfert oder Opferfleisch genossen hat, getauft worden wäre, die Taufe wiederholt werden <sup>4)</sup>. Alle ungetauften Kinder, selbst solche, welche im Mutterleibe noch oder bei einer Fehlgeburt angekommen sind, hielt man für ewig verloren, wie im bajoarischen Gesetze angedeutet wird <sup>5)</sup>. — Die Taufsteine befanden sich stets bei der ältesten Mutterkirche in der Steiermark; an ihnen haftete das kirchliche Recht, die heilige Taufe zu erteilen, so daß bei Ausschcheidung von Filialkirchen mit Pfarrbezirken das Recht der Taufsteine und der Friedhöfe stets als vorzügliche Begünstigung und als die vorzüglichsten Zeichen der Selbstständigkeit urkundlich angedeutet werden. So erhielt schon vor dem Jahre 1160 die Kirche zu St. Nikolaus im Sausale, bei der Ausschcheidung von der Armuterkirche zu Leibnitz, den eigenen Taufstein, zu welchem die Gemeinde auf dem Hügel, in der Mukirnau und zu Grötsch einverleibt worden sind <sup>6)</sup>. — Derselbe Fall war es auch lange schon

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. 173. IX. 330: „Secundum ordinem Romanum in singulis parochiis legitima ad baptisandum a Romano pontifice praefixa.“

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 178.

<sup>3)</sup> Ibidem, 240.

<sup>4)</sup> Ibidem, 201. 202.

<sup>5)</sup> Lex Bajuvar. p. 287 — 288.

<sup>6)</sup> Admonstersaalbuch. III. 122 — 123: „Populus etiam, qui est super collem, in Mukirnawe et ad Chroetse sepulturam et baptisma et omnem justitiam apud Ecclesiam S. Nycolai habebit.“

vor dem Jahre 1197 mit den Kirchen in der obern Steiermark, mit St. Peter und St. Jakob zu Leoben, St. Andrá in Góß, St. Martin zu Braunleb und St. Rudbert zu Trofajach, welche alle von der Urmutterkirche zu St. Michel an der Liesing zur Selbstständigkeit mit eigenen Taufsteinen ausgezeichnet worden waren; die Kirche St. Magdalene zu Tragóß aber war stets noch gehalten, ihre Täuflinge zum Taufsteine zu St. Ruprecht in Trofajach zu bringen, gleich den andern Filialkirchen St. Nikolaus in Mautern, St. Johann in Kammern, St. Georgen zu Kraubath, St. Egidien zu Nendingesdorf <sup>1)</sup>.

In den Briefen der Päpste Gregor II. und Gregor III. und in den karolingischen Kapitularien wird die heilige Firmelung durch Händeauflegung und durch das geweihte Chrysm von den Bischöfen, jedoch jedem Christen nur Einmal, zu ertheilen, im bairischen Kirchenthume als altbekannt vorausgesetzt <sup>2)</sup>.

Vom Sündenbekenntnisse, von öffentlicher und geheimer Beichte der Sünden (Confessio, Exomologesis) kommen in den Briefen der Päpste Gregor III. und Zacharias an den H. Bonifazius und in den karolingischen Kapitularien Andeutungen vor <sup>3)</sup>; und die Mainzer Synode im Jahre 847 ertheilt, besonders hinsichtlich der Sündenbeichte auf dem Sterbebette, besondere Verordnungen <sup>4)</sup>.

In der Reformation des bairischen Religion- und Kirchenwesens durch den H. Bonifazius wird die Ertheilung des heiligen Abendmahls an die Christgläubigen mehrfach berührt; und in den karolingischen Kapitularien, welche auch auf die wesentlichen Formlichkeiten bei Austheilung desselben hindeuten, wird befohlen, daß jeder christkatholische Laie, gereinigt durch längere Vorbereitung, öfters und wenigstens dreimal im Jahre an der Austheilung des heiligen Abendmahls Theil nehme <sup>5)</sup>.

Nach den Weisungen des H. Bonifazius und aller späteren bairisch-germanischen Synodalbeschlüsse wurde neben dem heiligen Abendmahle auch die letzte Delung nicht nur den gewöhn-

<sup>1)</sup> Abmonterfaabuch. III. p. 135 — 136: „Tragoessensis praeterea plebs baptisma, sepulturam, placitum Christianitatis, absolutionem poenitentium apud S. Rudbertum Treviach requirat.“

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 178. 207. — Pertz. III. p. 21.

<sup>3)</sup> S. S. Concil. VIII. 201. 302. 311. 312. IX. 336 — 337, 1045. — Pertz. III. 106. 139. 190.

<sup>4)</sup> S. S. Concil. IX. 1045. — Georgisch, Capitul. Episcop. p. 626.

<sup>5)</sup> S. S. Concil. VIII. 178. 309. — Pertz. III. 89. 139. 299.



lich Kranken und Sterbenden, sondern auch den von allen übrigen Menschen abgeforderten Aussätzigen und Pestkranken, endlich auch allen lebenslänglich wegen schwerer Vergehungen Kirchengenannten im letzten Augenblicke dargereicht <sup>1)</sup>.

Auf oftmaliges Beichten und auf die Theilnahme am heiligen Abendmahle ward in Klöstern vorzüglich gehalten. Subdiacone und Diakone, wie auch die Laienbrüder mußten zum wenigsten monatlich einmal beichten und communiciren; und der Stiftspropst zu Seckau mußte dreimal im Jahre die Beichte jedes Stiftmitgliedes aufnehmen. Von den Nonnen in Seckau besagen ihre Statuten, daß sie das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen haben.

Als etwas ganz Besonderes müssen wir hier noch anführen, daß Ulrich von Liechtenstein im Kerker und in der Furcht vor dem nahen Tode, in Ermanglung eines Priesters, sich selbst die letzte heilige Wegzehrung bereitet und gegeben habe, wie seine eigene Erzählung besagt <sup>2)</sup>.

Nach uraltem Gewohnheitsrechte in den bajorischen Ländern waren die Grabstätten der verstorbenen freien Wehren, und zwar jeder Menschenleichenam, unantastbar und in heiliger Scheue verehrt <sup>3)</sup>. An diese schloß sich sogleich auch die uralte mit der christlich-religiösen übereinstimmende urgermanische Ansicht über Tod, Grab und die ewige Fortdauer des menschlichen Geistes an. — Nach der Lehre des Pappst Gregor III. an den S. Bonifazius dürfen von den Priestern christliche Opfer dargebracht werden für abgestorbene katholische Christen, wenn sie nur nicht gottlose Freveler gewesen sind. Daß man aber unter diesem Opfer schon damals feierliche kirchliche Gebete und die heilige Messe verstanden habe, erhellt aus den Verpflichtungen der Bischöfe und Aebte auf den Synoden zu Dingelsingen in Bajorien, S. 772, und zu Attinicum, S. 765, für einander wechselseitig eine gewisse Anzahl Seelenmessen, bis auf hundert für einen Bischof, darzubringen <sup>4)</sup>. Hieraus nahm die fromme Sitte ihren Ursprung, ewige Gedäch-

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. 178. 202. IX. 1045. — Pertz. III. 88. 139. — Georgisch, Capitul. Episcop. p. 626. — Statuten der Nonnen u. Chorherren auf Seckau von den Jahren 1241, 1242, 1267, 1269.

<sup>2)</sup> Ulrich von Liechtenstein. p. 543. 544.

<sup>3)</sup> Lex Bajuvar. p. 318 — 319.

<sup>4)</sup> S. S. Concil. VIII. 201 — 202. 558 — 559. — Pertz. III. 29 — 30.

nisttage Abgestorbener, Sterbgedächtnistage mit Almosen, kirchlichem Gebete und Opfer durch reiche Spenden an einzelne Hochkirchen, Pfarrkirchen und Stifte zu gründen; wovon K. Arnulph für sich selbst und für seinen abgestorbenen Vater, K. Karlmann, durch die Einverleibung der Abtei Au zu Chiemsee mit dem Hochstifte zu Salzburg (29. Juni 890) das früheste Beispiel in den bayerischen Ländern gegeben hat <sup>1)</sup>. In einheimischen Urkunden finden wir erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ausdrückliche Erwähnung von Stiftungen auf Jahrestage für Verstorbene. So versichert das uralte Buch der Hausordnung in Admont, daß schon die Vorfahren eingeführt hatten, gewisse Gedächtnistage frommer hochedler Wohlthäter auf kirchlichem Gottesdienste (*omni ecclesiastico more*) mit Gebeten und Armenbetheilungen zu feiern. So wurden zum Gedächtnisse der Stifterin, der Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, an ihrem Sterbtag, 29. Juni, und alle Mittwoch in der Fasten 15 Brote und eben so viele Becher Bier unter die Pfarrsarmen der Kirche zu Admont vertheilt <sup>2)</sup>. Der Jahrestag des Stifters, Erzbischofs Gebhard, wurde alle Jahre am 15. Juni mit ungemein reicher Spende an Fleisch, Brot, Wein und Geld an die Armen gefeiert. Zu diesen kommen noch die Gedächtnistage der übrigen vorzüglichen Stifter und Wohlthäter, wie 30. Sept. 1101 Thimo's, 9. April 1147 Konrads I., 22. Juni 1164 Eberhards I., 28. Sept. 1168 Konrads II., 7. April 1200 Adalberts III., und 2. Dec. 1246 Eberhards II., sämmtlich Erzbischöfe von Salzburg; 31. Dec. 1164 Ottokars VII., 8. Mai 1192 Ottokars VIII. der Landesregenten der Steiermark; 13. Jänner 1177 des babenbergischen Herzogs Heinrich Jasomirgott; 31. Dec. 1192 Herzogs Leopold des Tugendhaften und 28. Juli 1230 Herzogs Leopold des Glorreichen, Landesregenten von Oesterreich und Steiermark; 3. April 1140 des Markgrafen Günther von Hohenwart; 13. Jän. 1152 Gottfrieds von Weternsfeld; 22. Jän. 1242 Sophias, Markgräfin von Istrien u. s. w. <sup>3)</sup>.

Nach den ältesten Rechten der Pfarrkirchen hatte jede derselben ihren eigenthümlichen Friedhof für alle aus ihrem Pfarrsprei-

<sup>1)</sup> *Zuvavia*. p. 111.

<sup>2)</sup> Godofridi Abb. Admont. *Homiliae*. I. p. 5: *Exequiae pro defunctis solemniter faciendae*.

<sup>3)</sup> Aus den admontischen Nekrologien und Saalbüchern.

abgestorbenen Christgläubigen. So wie der eigene Taufstein, eben so war auch die eigenthümliche Begräbnisstätte und das Recht, in derselben alle verstorbenen Pfarrsmitglieder mit feierlicher Liturgie aufzunehmen, ein wesentliches Merkmal für einzelne Filialkirchen, welche bei Ausschcheidung von den uralten Mutterkirchen zu einiger Selbstständigkeit erhoben worden sind. Wie mit eigenen Taufsteinen, eben so war dies auch mit eigenthümlichen Friedhöfen bei den oben schon genannten Pfarrkirchen der Fall <sup>1)</sup>. Nach und nach bildete sich auch daraus wieder eine neue fromme Sitte, sich nämlich seine Grabstätte außerhalb seiner Ortsparre, vorzüglich in Stiftskirchen und Gräften zu erwählen und sich dieselbe durch reiche Spende an jene Kirche oder jenes Stift, wo man begraben liegen wollte, zu sichern; womit dann auch gewöhnlich die Stiftungen frommer Kirchengebete und Seelenjahrstage verbunden worden sind. Weil aber dadurch die Pfarrkirchen in ihren uralten Rechten verletzt und wirklich beeinträchtigt wurden, so mußte eine ausdrückliche kirchliche Erlaubniß dazu nachgesucht werden. Und da diese Sitte gegen das eilfte Jahrhundert sehr zunahm, so hatten sich die vaterländischen Stifte selbst vom apostolischen Stuhle Privilegienbullen auf freie Begräbnisstätte für Jedermann erwirkt. So ertheilte Paps Paskal II. im Jahre 1105 dem Stifte Admont das Privilegium, Jeden nach Wunsch innerhalb seiner geweihten Hallen in eine Grabstelle aufzunehmen <sup>2)</sup>. Schon der Erzbischof Gebhard von Salzburg erwählte im Münster zu Admont, seiner Lieblingsstiftung, seine Grabstätte (1085) <sup>3)</sup>. Markgraf Leopold der Starke ward im Stifte zu Rein, sein Sohn und Nachfolger Ottokar VII. in Seiz, ihren Lieblingsstiftungen, begraben. Der Markgraf der untern Steiermark, Graf Günther von Hohenwart, war in Regensburg am 3. April 1140 verstorben. Auf dem Todbette erinnerte er sich, wie er einst den frommen Wolfold, Abt zu Admont, gefangen gehalten, mit Schmach und Beleidigung überhäuft und dem Stifte Admont an Besitzungen und Hörigen viel Unheil zugefügt hatte. Er verfügte daher, daß sein Leichnam nach Admont zur Grabesruhe überbracht werden solle, wofür

<sup>1)</sup> Admonteraalbuch. III. p. 122 — 123. 135 — 136.

<sup>2)</sup> Admonteraalbuch. III. p. 64: „Sane sepulturam ejusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum, qui ibi sepeliri deliberaverint devotioni et extremæ voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. — Borau erhielt das Begräbnisrecht im J. 1170. Caesar. I. 764.

<sup>3)</sup> Saalbuch. III. p. 12 — 13. IV. p. 98.

er dem Stifte und zur Sühnung all' des demselben zugesfügten Unheils seine Erbgüter zu Hemptach bei Leibnitz, zu Hartwigsdorf, Weßelsdorf, Hovestätten, Pödegor und die Kirche St. Martin bei Straßgang auf dem St. Blasiusaltar in Admont selbst opfern ließ. Ein edelfreier Mann, Fräschun genannt, übergab Günthers Leichnam, auf der Donau herbeigebracht, den Admontermönchen in der Stadt Enns, welche ihn dann in gebührender kirchlicher Weise nach Admont überbracht und dort beigesetzt hatten (J. 1137—1140) <sup>1)</sup>. — Ihre Grabesstätte in Admont erwählten sich (J. 1150—1170) Goutti, ein freier Mann von Leoben, Steinhard, Pfarrer zu Adriach, Albert von Lonsarn, salzburgischer Ministerial, Luitold von Nettesbach und Bernhard von Erlach, freie Männer aus dem Lande Desterreich unter der Enns, Mazelin von Timmersdorf im Liesingthale, Maingoß von Surberg, Gerard von Glizenfeld, Marquard von Starckenberg, Otto von Rein, Rudolph und Margarete von Holneck, u. v. a. <sup>2)</sup>, und Alle gaben dem Stifte dafür Güter und Renten. — Eben so früh wie Admont erlangte das Stift St. Lambrecht ein päpstliches Privilegium auf freie Grabesstätte für Jedermann. Gottschalk von Vokkenberg wählte im J. 1254 seine Gruft in der St. Lambrechtischen Pfarrkirche zu Maria-Hof, wofür er dem Stifte ein Gut zu Furt bei Judenburg schenkte <sup>3)</sup>. — Im Jahre 1214 spendete die Gräfin Elisabeth von Guttenberg dem Stifte Göß ansehnliche Güter, um daselbst ihre Grabesstätte zu erhalten <sup>4)</sup>. — Durch reiche Güterschenkung erwählte Wülfig von Kapfenberg den Ort seiner Grabesruhe im Stifte zu Seckau im Jahre 1230 <sup>5)</sup>. — Eben so ward auch bei anderen Stiften des Landes diese Gewohnheit beobachtet. Diepold, der Dorfmeister von Eich (ejusdem villae suppanus, nomine Diepoldus), erwählte seine Grabesstätte in Rein, (J. 1165), eben da, wo der Gründer des Stifts selbst, Markgraf Leopold der Starke, ruhte und wo auch des Letztern Sohn, Ottokar VII., die Grabesruhe finden wollte (locum se-

<sup>1)</sup> Saalbuch. IV. p. 184 — 185.

<sup>2)</sup> Admontersaalbuch. II. 52. 158. 181. 182. 185. 196. IV. an verschiedenen Stellen.

<sup>3)</sup> St. Lambrechtersaalbuch.

<sup>4)</sup> Dipl. Styr. I. p. 33 — 34.

<sup>5)</sup> Ibidem, p. 205.

pulchri patris mei meaeque dormitionis) <sup>1)</sup>. Eine Grabstätte im Stifte Rein sicherten sich durch großmüthige Spenden im J. 1251 Berthold von Emmerberg mit Entfagung von Ansprüchen auf mehrere Bergrechte und Waldungen; Ulrich Mönch von Grafendorf und dessen Gemahlin Gertrude (Ulricus cognomento Monachus de Gravendorf) mit zwei Hofstätten zu Feisritz; J. 1280 die edelfreie Frau Bertha von Laz für Güter bei Semriach; J. 1292 Konrad von Thurn (de Turri); J. 1294 die Brüder Friedrich und Ulrich von Stubenberg durch 20 Marken Gülten von Gütern im Lenzenreut im Jahre 1259, 13. Juli. — Nach seinem Willen wurde der Stifter von Stainz, Leutold von Wildon, welcher am 13. April 1249 zu Wien gestorben war, in der Kirche zu Stainz beigesetzt und sein Bruder, Ulrich von Wildon, gleichfalls nach eigener Anordnung an dessen Seite begraben <sup>2)</sup>. — Rudolph von Hartenfels wählte sich seine Grabstätte in der Kirche zu Borau, J. 1250 <sup>3)</sup>, und schenkte dafür und zum Ersatz für viele Beschädigungen dem Stifte den Zehenthof zu Heideck.

Diese fromme Sitte veranlaßte auch und vermehrte frühzeitig schon die Stiftungen von heiligen Messen, täglich oder auch nur an dem jährlich wiederkehrenden Sterbetag der Stifter, insbesondere in den vaterländischen Stiften. — Durch Güter am Savlenzbache in Desterreich und am Uschenberge im obern Ennsthale stiftete Markgraf Dttokar VII. im Jahre 1150 im Stifte Garsten eine tägliche Messe durch ein ganzes Jahr, um eine glückliche Fahrt nach Palästina und Wiederkehr von da zu erhalten; eine zweite, täglich nach seinem Tode für sein Seelenheil zu feiern. — Diemuth, Gemahlin des salzburgischen Stadthauptmannes Meingoz festigte sich in Admont, J. 1194, einen ewigen Jahrestag mit Höfen zu Weng am Eurbache. Herzog Leopold der Glorreiche schenkte die unabhängige Kapelle St. Martin an der Salza im Ennsthale im J. 1202 dem Stifte Admont sammt Dotation und Zehenten, auf daß von diesen Renten ewige Lichter vor den Altären St. Blasius und St. Maria unterhalten werden. — Abt Ludwig zu Rein hatte um das Jahr 1229 nach dem Wunsche der Landesherzogin Theodore zu Ehren des S.

<sup>1)</sup> Caesar. I. 683.

<sup>2)</sup> Saalbücher von Rein und Stainz.

<sup>3)</sup> Caesar. II. 221.

Thomas eine Kapelle erbaut und Bischof Karl von Seckau sie eingeweiht; worauf die Herzogin zur Erhaltung eines ewigen Lichtes in derselben dem Stifte Weinbergrechte in Algersdorf gegeben. Ein reicher Gräßer-Bürger, Volkmar, vermehrte seine Spende für das Stift Rein vom J. 1271 neuerdings mit ungemein vielen Zehnten, J. 1277, auf daß der Convent in Rein gut bewirthe werde, jeder Stiftspriester in der heiligen Messe und Vigilie für ihn bete, die Laienbrüder gleicherweise für sein und seiner Aeltern Seelenheil beten und ihm selbst das Stift eine Grabstätte gewähre. Weiters noch erhielt Rein Stiftungen auf ewige Lichter und heilige Messen, 23. August 1293, von Siegfried von Krotendorf, Ulrich von oder ob dem Laz, und 13. Juli 1295 von Friedrich und Ulrich von Stubenberg; — das Stift Stainz, 30. August 1271, von Hermann, salzburgischem Vicedom in der untern Steiermark, und das Stift Voralpe im J. 1288 von Thomas Rechberger, Domherrn in Passau <sup>1)</sup>. — Für diese fromme Sitte hatte aber schon die Synode zu Mainz im J. 811 die nähere Bestimmung gegeben, daß im Raume der Kirchen oder Münster selbst nur Bischöfe, Aebte, verdiente Priester und würdige Laien zu Grabe aufgenommen werden sollen <sup>2)</sup>.

Der kirchliche Gottesdienst wurde vervielfacht und in seiner Feierlichkeit mannigfaltiger durch bestimmte Fest- und Feiertage, mit welchen die Verehrung gewisser Heiligen und ihrer hochgeachteten Gebeine in stäter und enger Verbindung gestanden sind. In den frühesten einheimischen Urkunden treffen wir die ältesten Mutterkirchen bestimmten Heiligen zu Ehren geweiht und in denselben entweder die Reliquien dieser oder anderer Heiligen aufbewahrt und die Gedächtnistage all' dieser Heiligen zu kirchlichen Festtagen erhoben; worüber die Synode zu Mainz (J. 811) ausdrückliche Bestätigung gegeben und den jährlichen Gedächtnistag der Kirchweihung als besonderen Festtag anbefohlen hat <sup>3)</sup>.

Sehr frühe schon begann von Rom aus die Versendung von Reliquien in alle christlichen Länder; und durch die persönlichen Besuche der salzburgischen Metropolitens Liupram, J. 851, Adel-

22 \*

<sup>1)</sup> Urkunden von Rein und Stainz. — Ludewig, Reliq. IV. 196 — 198. — Abmonstersaalbuch. III. 226, IV. 299. — Caesar, Annal. II. 563.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. IX. 339.

<sup>3)</sup> S. S. Concil. IX. 337. — Boezcek, Cod. Diplom. 13. — Suavia. p. 51. 55.

win, S. 860, Dietmar I., Jahr 880 in Rom kamen Reliquien von den Heiligen Hermes, Crispin und Crispinianus, Chryfant, Doria, Vincenzius u. v. a. als gnädige Geschenke der Päpste in die Länder der ausgedehnten salzburgischen Erzdiözese <sup>1)</sup>. Unge-  
 mein viele Reliquien brachten auch die heimkehrenden Kreuzfahrer in die österreichischen Provinzen mit zurück; und besonders viele Ueberreste aus dem heiligen Lande, aus den daselbst besonders heilig geachteten Stellen und von sehr vielen Heiligen hatte Herzog Leopold der Glorreiche zurückgebracht und großmüthig an Kirchen und Klöster vertheilt <sup>2)</sup>. Daher hatte fast jedes vaterländische Stift zahlreiche und mannigfaltige Reliquien in seinem Kirchenschatze <sup>3)</sup>. Man kam nach und nach zu solcher Hochschätzung der heiligen Reliquien im Glauben, daß ein Eidschwur, der bloß Gott zum Zeugen anrief, nur wenig oder gar nicht geachtet wurde; aber ein Schwur bei den Reliquien eines oder mehrerer Heiligen abgelegt, hatte eine höhere verbindende Kraft. Man trug Reliquien mit in Krieg und Schlacht den Feinden entgegen; Kaisern, Königen oder regierenden Herren, päpstlichen Legaten, Erzbischöfen und Bischöfen bereitere man den feierlichsten Empfang in Ländern, Städten, Stiften, wenn man ihnen in Procession heilige Reliquien entgegentrug, damit sie gleichsam von dem Heiligen des Orts selbst begrüßt würden. Viele Städte, Klöster und Kirchen verdanken ihr Entstehen, ihre Erweiterung, ihren Glanz nur berühmten Reliquien. Die meisten Spenden an Kirchen und Stifte geschahen über den Reliquien eines Heiligen; wo dann diese Schenkung auch nur dem Heiligen selbst gegolten hatte. So trug man von Admont die Reliquien des H. Blasius oft in sehr entfernte Gegenden, nach Leibnitz, Friesach, Salzburg, Regensburg, um Spenden für den H. Blasius selbst und dessen Stift zu empfangen. — Voll von Ehrfurcht und Verehrung für berühmte Reliquien wählte Dittokar von Horneck im Glauben seiner Zeit, daß die über Siebenbürgen hereindringenden Tartaren nichts Geringeres im Sinne gehabt hätten, als die heiligen drei Könige aus Köln abzuholen <sup>4)</sup>.

1) Suavia, Abhandlung. p. 161. b)

2) Hantaler, Fasti Campil. I. 690.

3) Zu Borau: „Reliquiae de corpore, de sanguine Domini, et omnium Apostolorum, trium puerorum in camino ignis.“ — Caesar. II. 231.

4) Horneck. 252.

Die Weihung und Widmung einzelner Kirchen zur Verehrung gewisser Heiligen geschah immer auf feierliche Weise durch den Sprengelsbischof; und die ältesten Mutterkirchen in der deutschen sowohl als slovenischen Steiermark sind unwidersprechlich von den frommen und unermüdeten Salzburger Kirchenhirten Rudbert, Virgilius, Arno, Adetram, Liupram und Adalwin im Laufe von anderthalb hundert Jahren (J. 700 bis 874) gegründet und eingeweiht worden; worüber freilich der Verlust aller urkundlichen Nachrichten nicht genug bedauert werden kann. Urfänglich scheinen diese apostolischen Männer an den Stellen, wo sie Kapellen oder Kirchen gründen wollten, hölzerne Kreuze, mit oder ohne Bild des Gekreuzigten, aufgerichtet zu haben <sup>1)</sup>; bis die vereinten Kräfte der nahen und entfernteren Landesbewohner umher dasselbst hölzerne Bethäuser oder Kirchen aus Steinen erhoben hatten. In der Steiermark finden wir von der Mitte des neunten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts Kirchen eingeweiht zu Ehren der Heiligen: Maria, Johann, Leonhard, Petrus, Andreas, Nikolaus, Laurenz, Florian, Georg, Jakob, Margarethe, Kunegunde, Martin, Vitus, Stephan, Rudbert, Egid, Dionys, Oswald, Michel, Salvator, Waldburge, Benedict, Maria Magdalene, Agatha, Lambert, Anna, Thomas, Blasius, Amandus, Gallus, Bartholomäus, Peter und Paul, S. Kreuz; und die vaterländischen Urkunden weisen noch andere Kirchen aus der bezeichneten Epoche nach, ohne jedoch die Namen der Heiligen, denen sie geweiht gewesen waren, zu bezeichnen. — Die Gebeine des heiligen Rudberts, des Apostels der Steiermark, und seiner treuen Gehilfen, Kuniald und Gislar, waren schon im J. 798 in der Hauptkirche zu Salzburg der frommen Verehrung ausgestellt; und im J. 984 war der Sterbetag des S. Rudberts schon zu einem Festtage erhoben <sup>2)</sup>. — In den Aquisgrantheilen der Steiermark unterhalb der Drau standen vorzüglich die Heiligen Hermagoras und Fortunatus in hoher Verehrung.

Schon im bajorischen Geseze, in den Briefen der Päpste Gregor II., Gregor III. und in allen späteren fränkischen Kapi-

<sup>1)</sup> Suavia. p. 52. Uralt ist auch die Errichtung von Kreuzen an Straßen und Wegen in den ländlichen Gefilden. — Chron. Vorav. — Caesar. II. 522: „usque ad Crucem penes castrum superioris Fridberch. J. 1252.“

<sup>2)</sup> Suavia, p. 34. 51. 55. 81. 209.



tularien, in den Synoden zu Dingolsfingen, S. 742, zu Aquileja, S. 791, zu Frankfurt, S. 794 und zu Mainz, S. 811, galt der Sonntag als der altgewöhnlichste kirchliche Hauptfesttag, zur Erinnerung und Feier der Auferstehung unseres Herrn und Erlösers (propter Dominicæ resurrectionis Sacramentum). Das bairische Gesetz spricht sich über die Sonntagsfeier folgendermaßen aus: „Wenn ein freier Mann am Sonntage knechtliche Arbeit (operam servilem) gethan, das ist, wenn er Ochsen angespannt hat und mit dem Wagen gefahren ist, so soll er den rechten Ochsen verlieren. Hat er jedoch am Sonntage einen Zaun gebessert, Heu gemäht, Frucht geschnitten und eingesammelt, oder ein anderes knechtliches Werk vollbracht: so soll er ein- oder zweimal gewarnt werden. Bessert er sich dann nicht, so werde sein Rücken mit 50 Streichen zerhauen; und wagt er es dann wieder, am Sonntage ähnliche Werke zu thun, so werde ihm der dritte Theil seines Eigenthums genommen. Und hört er dann noch nicht auf, so soll er seine Freiheit verlieren und Knecht werden, weil er am heiligen Tage nicht ein Freier seyn wollte. Wer an einem Sonntage auf einer Reise zu Wagen oder zu Schiffe begriffen ist, soll die Reise bis auf den nächsten Werktag (usque in feriam secundam) aussetzen <sup>1)</sup>.“ Die Enthaltung von allen gewöhnlichen und anstrengenden Arbeiten, von Gericht- und Markthalten war in allen Anordnungen vom Abende des Samstags bis zum Abende des Sonntags anbefohlen <sup>2)</sup>. Die Aquilejersynode des Jahres 795 befehlt strenge die Feier des Sonntags; vorzüglich durch Enthaltung von allen irdischen Werken, von aller Sünde, von den rechtmäßigen Ehegattinnen, und durch Versammlungen in der Kirche, Gebet, Gesängen, Lobpreisung Gottes, Auferbaulichkeit und Liebe <sup>3)</sup>.

Neben dem Sonntage finden sich, als kirchliche Fest- und Feiertage, in den päpstlichen Briefen an den H. Rudpert, in den karolingischen Kapitularien, in den canonischen Kapiteln des Ansegisus, in den Synodalbeschlüssen zu Riesbach, Mainz und Ingelheim und in den Documenten des Hochstifts Salzburg bis zum elften Jahrhunderte verzeichnet und angedeutet: Der Christ-,

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. p. 282.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 184. 575, IX. 104. 337. — Pertz. III. 4. 10.

<sup>3)</sup> Opera S. Paulini. p. 76: „Abstinere ab omni peccato et omni opere carnali, a propriis conjugibus et ab omni opere terreno.“

(Natalis Domini), Stephans- und St. Johannis- (Evangelist-) Tag; das Fest der unschuldigen Kinder, die Octave der Geburt Christi (Octava Domini, Beschneidungsfest), die Erscheinung Christi oder das heilige Dreikönigsfest, nebst Octave dieses Festes; Maria Reinigung, St. Benedict, die Bitttage (Dies rogationum, Litania major), die Himmelfahrt Christi, das Pfingstfest mit den drei nächst darauffolgenden Tagen; St. Peter und Paul, Johann der Täufer, St. Laurentius, Maria Himmelfahrt und Geburt, St. Michel, St. André, St. Martin, St. Mauritius, Maria Empfängniß, Allerheiligensfest, Gründonnerstag, Ostern, wobei auf die besonderen Feierlichkeiten in der Charwoche, auf die Christmaweihung, auf das Osterfeuer u. s. w. schon in den Briefen des H. Bonifazius hingedeutet wird<sup>1)</sup>. Bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts nennen einheimische Urkunden auch noch die Festtage der heiligen Apostel, St. Blasius, St. Agatha, St. Amand, St. Peters Stuhlfeier, St. Rupert, St. Bonifazius, St. Georg, St. Philipp und Jakob, Kreuzerfindung, St. Ulrich, das Kirchweihfest, Kreuzerhöhung, St. Benedict, St. Maria Magdalena und St. Paterianus<sup>2)</sup>.

Bei allen gottesdienstlichen Handlungen und zur Selbsterbauung erscheint als gewöhnliches Gebet der Gläubigen im dreizehnten Jahrhundert das „Vater unser!“ Den Geist christgläubiger Gebete, besonders zum Trost in Unglück, lernen wir aus folgendem Gebete der verfolgten Herzogin Gertrude von Babenberg kennen: „Dew Herzogin sprach chlegleichen: Hergot von Hymel-  
 „reichen, nu lob ich dich sere, daz du so grosse Ere nu hast ge-  
 „ben gegen mir, daz du geleicht hast zu dir mich armes Weib el-  
 „lend. Ich weiß wol, daz in deiner Heend stet Himmls und der  
 „Erden chraft, wann du bist vrháb ir geschafft, vnd woldest doch  
 „nicht oberwerden solcher Armut auf der Erden, daz dir alles dez  
 „zeran, daz dir solt wesen vndertan, dez waz dir nicht erlaubt, so  
 „prait daz du dein haubt möchtest haben darauf gelaint; die Ju-  
 „den so veraint warn auf dein Vngemach, wo man dich Herre  
 „naigen sach an dem Ehrewcz dein haubt, da wart ez saczehant be-  
 „taubt von den Dorn, die giengen darinn; du Herre diesen Vn-

<sup>1)</sup> Pertz. III. 1. 78. 80. 162. 183. 203. 208. S. Concil. VIII. 184, 260.  
 — Zwavia. p. 28. 212. — König, Reichsarchiv. II. 60.

<sup>2)</sup> Godefr. Abb. Admont. Homil. I. II.

„gewin lit durch unser sünd. Die Zung mit dem Mund betaid „nicht ungemaches frey; die Juden die dir gestunden ben, die lab- „ten sey mit Gallen: ir Loz sy lieffen vallen auf deinen Mantl „und Roteh, sy machten ploz als ainen Stotch vor armut deinen „zarten Leib. Davon sol ich armes Weib durch deinen willen we- „sen arm; do la dich Herre Got erparn die armut, die mein Leib „dolt!“ Sie tröstet sich mit Gottes Fügung und mit Christi Lei- den wegen der Sünden der Menschen <sup>1)</sup>.

Nach karolingischen Kapitularien dürfen kirchliche Gebäude, Kirchen, Kapellen, Dratorien u. dgl., einmal zum gottesdienstlichen Gebrauche geweiht, nicht weiters mehr zu weltlichen Zwecken verwendet werden (*Saecularia fieri habitacula*).

Weiters sind sowohl nach den ältesten Canons als nach den genannten Kapitularien alle Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes und der Liturgie, alle heiligen Weihen des Clerus nach allen Graden, durch die dazu befugten und bestellten Bischöfe und Priester mit dem ihnen beigegebenen Clerus, bei schwerer Schuld, stets unentgeltlich zu verrichten und zu ertheilen <sup>2)</sup>. Gleicherweise dringen alle bajoarischen Synodalbeschlüsse, päpstlichen Briefe an den bajoarisch-norischen Clerus und alle karolingischen Kapitularien auf Sittenreinheit und auf das äußere Decorum des Clerus, insbesondere, daß er sich von Ausschweifungen und von allen in der öffentlichen Meinung gebrandmarkten niedrigen Gewerben, von schmähhlichem Gewinne und Wucher (*de turpibus lucris, usuris, Simonia u. s. w.*) <sup>3)</sup> weit entfernt halte.

Die altkirchliche Disziplin der Fasten oder des Abbruchs an Speise und Trank zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen hat sich noch aus der römischen Epoche in der norisch-pannonischen Steiermark auch in die Zeiten des Mittelalters herab vererbt und erhalten. Papst Gregor II. erkennt und empfiehlt in seinen Briefen an die bajoarischen Christengemeinden die Fasten als ein Tugendmittel für Christen; er erklärt jedoch keine Speise für verboten oder für unrein, außer den Götzen schon einmal Geopfertes (*quod fuerit idolis immolatum*); wozu noch Papst Gregor III. das Fleisch von Pferden, Raben, Hehern, Hasen, Störchen u. dgl., als

<sup>1)</sup> Ulrich von Eichenstein. p. 601. — Horneck. p. 69.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 239. — *Juvavia*. p. 54. — Pertz. III. 59. 88. — Georgisch, *Regesta*. 624.

<sup>3)</sup> S. S. Concil. VIII. 561. — Pertz. III. 17. 33. 57. 86 — 89.

unrein und dem Menschen zur Speise nicht erlaubt, füget (immundum et execrabile) <sup>1)</sup>. — An Sonn- und hohen Festtagen zu fasten erklärt Pappst Gregor II. für sündhaft und schwer verpönt. — Viermal im Jahre, zu den Quatemberzeiten, zu fasten, befiehlt die Synode zu Mainz (S. 811), weil es dergestalt sowohl Ueberlieferung als auch Gebrauch bei der apostolischen Kirche in Rom sey <sup>2)</sup>. Die vierzigtägige Fasten wird von Pappst Gregor II. als altbekannt und gewöhnlich unter den Christengemeinden der bajoarischen Länder vorausgesetzt, und in den Synoden zu Riesbach und Salzburg für diese lange Fastenzeit zwar kein Unterschied in den Speisen gemacht, wohl aber Abbruch an Speise und Trank nachdrücklichst anbefohlen <sup>3)</sup>. Die Synode von Riesbach empfiehlt weiters noch allen Gläubigen als ein sehr verdienstvolles Christenwerk, jährlich viermal zu den Quatemberzeiten den Armen öffentliches Almosen nach Verhältniß des Vermögens zu ertheilen; und nach den Beschlüssen der Synoden zu Dingelsingen und Regensburg war es alte Sitte, daß jeder Bischof, beim Todsalle eines seiner Mitbischöfe, eine bedeutende Anzahl Armer öffentlich speiste. Bei allgemein drohenden oder wirklich schon hereingebrochenen Uebeln, Pest, Hunger, Krieg, Mißwachs u. dgl. schreiben sowohl Synoden als auch die Reichskapitularien öffentliche Kirchengebete, Messopfer, Fasten, Almosen und verschiedene Bußübungen zur Abwendung des göttlichen Zorns, dem man alle jene Uebel zuschrieb, und zur Wiedererlangung der Gnade und Barmherzigkeit des Himmels im ganzen fränkisch-germanischen Reiche aus <sup>4)</sup>.

Wir haben auch geschichtliche Andeutungen, daß unter den bajoarischen Christengemeinden ein tägliches Tischgebet mit Segnung der aufgesetzten Speisen durch das heilige Kreuzzeichen allgemein üblich war, und daß es für frevelhaft gehalten worden ist, von solchen gesegneten Speisen etwas den Hunden vorzuwerfen <sup>5)</sup>.

Schon im Zeitalter des H. Bonifazius lesen wir, daß bereits seit dem Anbeginn des achten Jahrhunderts aus den bajoarischen

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. 184. 201. 260.

<sup>2)</sup> Ibidem, 173. 184. IX. 337. — Pertz. III. 33.

<sup>3)</sup> Ibidem, VIII. 173. — Pertz. III. 78. 80.

<sup>4)</sup> Pertz. III. 39 — 40. 162. 164 — 165. — Dalham, Concil. Salisb. 57 — 59.

<sup>5)</sup> Vita S. Corbiniani. p. 290. Die Johannesschyn, oder der Trunk Johanneslegen genannt, hatte sich noch aus der frühesten Christenzeit erhalten.

Ländern fromme Christen nach Rom gepilgert sind, theils um an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus ihre Gebete zu ver richten, theils auch der apostolischen Lehren und Segnungen des Papsts theilhaft zu werden; ja es scheint, daß vorzüglich die Bischöfe und alle Jene, welche nach der bischöflichen Diare trachteten, es für nothwendig erachtet hatten, nach dem Beispiele des S. Bonifazius, sich in Rom persönlich dem Papste vorzustellen. Nach dem Agilolfingerherzog Theodo II., dem S. Bonifazius und Wivilo, Bischof zu Lorch, vollbrachten solche Wallfahrten nach Rom die salzburgischen Kirchenhirten Virgilius, Arno, Adelram, Liupram, Adalwin, Dietmar I., Gebhard, Konrad I., Eberhard I. u. s. w. <sup>1)</sup>. Die Gösseräbtissin Willburgis starb im J. 1044 auf ihrer Wallfahrt nach Rom. K. Karl der Große schon begünstigte diese Wallfahrten; und in den folgenden Zeiten wurde diese Sitte immer allgemeiner, so daß nicht bloß kirchliche Personen, sondern auch Laien jeden Standes fortwährend zu den Gräbern der Apostel in Rom wallfahr teten. Ulrich von Liechtenstein pilgerte dahin im Jahre 1226 im Pilgerkleide mit Stab und Tasche, Gott zu Lieb und Ehre, und blieb 60 Tage in Rom. Er nennt diese Reise einen Gottesweg, und sagt: „Herr! diu vart iu niemen sol leiden: Si „betagt mir wol. Ich weiz für war, si ist iu guot. Es ist ein „ritterlicher muot, daz man dem diene eteswaz, von dem man „hät gar allez daz, guot, Sele, und dar zuo den Lip, liebe, fri- „unt, kint unde wip <sup>2)</sup>!“ Schon seit dem Anbeginn des eilften Jahrhunderts, noch mehr aber seit den Kreuzzügen wurde es als eines der verdienstlichsten Christenwerke angesehen, eine Wallfahrt in das heilige Land zu thun. Im Jahre 1065 zog unter Anführung des Erzbischofs Siegfried von Mainz und der Bischöfe Günther von Bamberg und Otto von Regensburg eine Schar von 7000 Wallfahrtern, auch aus Steiermark und Desterreich, nach Jerusalem, von welchen nur 2000 zurückkehrten. Der Pilgrim Peter von Amiens und Papst Urban brachten, dem Zeitgeiste gemäß, (Recht, Ehre und Blutrache für die Sache Gottes waren Ueberzeugung und Gefühle jener Zeiten), die Kreuzzüge hervor, welche 200 Jahre hindurch dauerten. Von nun an ward es Sitte, sich

<sup>1)</sup> Juvavia. p. 78. — S. S. Concil. IX. 634 — 635. XI. 957. — Die Synode zu Aquileja des Jahres 795 verbietet aus Staatsrückichten den Weib- tiffinnen alle Wallfahrten nach Rom. Opera S. Paulini. p. 75.

<sup>2)</sup> Ulrich von Liechtenstein. p. 120 — 121. 160.

an die Fahrt eines Kreuzheeres anzuschließen. Unzweifelhaft waren schon bei dem ersten Kreuzheere auch aus Steiermark viele Edle und Gemeinfreie mitgezogen; wir sind jedoch davon nicht mehr genau unterrichtet. Im Jahre 1100 wanderten mit der badenber-  
gischen Markgräfin, Ida, und dem Herzoge Wolf aus Bajoarien auch der Salzburgererzbischof Thimo, der Abt Gisilbert von Ad-  
mont und zahlreiche andere Landesedle nach Palästina; deren beinahe Keiner mehr die heimathlichen Fluren wiedergesehen hat. Mit K. Kon-  
rad III. zogen in das heilige Land, J. 1148, Graf Bernhard von Marburg, Graf Konrad von Wlstein; der edelfreie Herr Ru-  
dolf von Buzenberg aus dem oberen Ennsthale, Poppo von Pi-  
ber, ein salzburgischer Ministerial, Heinrich von Gluze, Berthold von Ettinsdorf und ein admontischer Dienstmann Gisilbert; welche alle früher dem Stifte Admont fromme Vermächtnisse gegeben hat-  
ten <sup>1)</sup>. Im Jahre 1164 trat Markgraf Ottokar VII. von Steier-  
mark mit Pilgrim, Patriarchen von Aquileja, Eberhard, Bischof von Bamberg, Heinrich, Herzog in Kärnten, seine Fahrt nach Palä-  
stina an und starb auf dem Wege zu Fünfkirchen in Ungarn; unter Anderen begleitete ihn sein Ministerial Rembert von Mur-  
eck. Im Jahre 1182 pilgerte Herzog Leopold von Oesterreich nach Palästina mit großem Geleite, brachte ein Stück von Kreuze Chri-  
sti zurück und schenkte es dem Stifte zum H. Kreuz. An die Kreuz-  
zessfahrt K. Friedrichs Barbarossa schlossen sich aus Steiermark  
an, J. 1188, Abt Isenrik von Admont, Graf Sigfried von Lie-  
benau, Rudbert von St. Georgen an der Stifting, Hermit, Mar-  
schall des Herzogs Ottokar VIII. von Steiermark, Hartnid von Ruffersburg, Richar von Wildon, Düring von Sulz <sup>2)</sup>. Zwi-  
schen den Jahren 1188 und 1199 hatte Ulrich von Peggau seinen  
Entschluß, in das heilige Land zu pilgern, ausgeführt und sich mit  
Herzog Leopold von Oesterreich dem großen Kreuzzuge angeschlossen <sup>3)</sup>. Vom Papste Innocenz aufgerufen, ließ sich Herzog Leo-  
pold der Glorreiche im Jahre 1208 zu Klosterneuburg das Kreuz  
anheften und trat den Kreuzzug erst im Jahre 1217 an. Im  
Jahre 1228 drängte es auch den Wülfing von Stubenberg, dem

<sup>1)</sup> Saalbuch. IV.

<sup>2)</sup> Admonterfaalbuch. IV.

<sup>3)</sup> Admonterfaalbuch. III. 188: „Ulricus de Peceah, quatenus, cum ejus cordi divina inspiravit elementia, pro redemptoris sui sanctaeque crucis gratia vollet subire laborum discrimina in expeditione Hierosolymitana.“

Beispiele seines Vaters Ulrich, mit einer Wallfahrt nach Palästina zu folgen. Zur Bewährung seines ritterlichen Muthes und seiner Anhänglichkeit forderte die geliebte auserwählte Dame vom Ulrich von Liechtenstein eine Fahrt über Meer und eine Pilgerfahrt in das heilige Land; wozu sich dieser auch bereit gemacht hat <sup>1)</sup> Im Jahre 1216 machte sich Ulrich von Stubenberg nach Palästina reisefertig <sup>2)</sup>. Von einem einzigen Manne, Otto von Stein (S. 1180), besagen Admonter-Documente, daß er eine fromme Wallfahrt nach St. Jakob zu Compostella in Spanien angetreten habe <sup>3)</sup>. Nachdem nach dem Jahre 1220 der Fanatismus für Wanderungen und Heerzüge in das heilige Land allmählig abgekühlt war, wendeten die Päpste die von ihnen unaufhörlich unterhaltene Kriegsfucht für den Glauben gegen die nordischen Ketzer, die Preußen. Herzog Friedrich den Streitbaren hielten nur Ereignisse in eigenen Ländern davon ab; er sendete aber im Jahre 1244 einen Zug Ritter dahin. Im Jahre 1246 ging ein zweiter Zug aus den österreichischen Ländern nach Preußen, erlitt daselbst die blutigste Niederlage und wurde nur durch die Tapferkeit Heinrichs von Liechtenstein zum Theile gerettet. Gleiche Züge unternahm auch K. Otto-Kar mit zahlreichen Edelherrn aus Oesterreich und Steiermark, S. 1264 und 1268. Seinem Beispiele folgten noch 1370 H. Leopold der Biedere, und 1377 H. Albrecht III. von Oesterreich und Steiermark; Alle, nur um Geld und Gut aus den Ländern hinwegzuschleppen und unmenschliche Grausamkeiten zu sehen. Seit dem Jahre 1096 führten die meisten Kreuzzüge durch Oesterreich und Steiermark, oder sie hatten an den Gränzen dieser Länder ihre Sammlungsplätze zur Fahrt nach dem Oriente, wie das Heer zu Waltferes mit 30,000 Menschen, Peter der Einsiedler mit 203,000, Gottfried von Bouillon im Lager zu Bruck an der Leitha, Markgraf Leopold von Oesterreich im J. 1097, Erzbischof Thimo mit Wolf von Baiern J. 1101, K. Konrad IV. im Lager an der Fischach J. 1147 mit 70,000, K. Friedrich Barbarossa in Wien mit 70,000 im J. 1189 u. s. w.; — Brand, Raub, Mord, Nothzucht begleiteten diese Fahrten und Versammlungen. Man kann

<sup>1)</sup> Ulrich von Liechtenstein. p. 391 — 395.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. I. p. 192.

<sup>3)</sup> Saalbuch. IV.: „Otto de Trun, sive de Stein, iturus causa orationis ad S. Jacobum.

sich denken, wie viele Unbilde damals Oesterreich und Steiermark heimgesucht haben!

Die Synoden oder Kirchenversammlungen von Aquileja und Salzburg — in Bezug auf die Steiermark.

Von Kirchenversammlungen, welche während der römischen Epoche innerhalb der Steiermark gehalten worden, findet sich in der Kirchengeschichte keine Spur. Die Synoden von Nicäa (S. 325), von Sardika (S. 347), von Sirmium (S. 349) und von Aquileja (S. 381) berühren das steiermarkische Christenthum nur in so weit, daß wegen der Anwesenheit mehrerer westillyrischer Kirchenhirten bei diesen Versammlungen, bei der Einstimmung derselben in die Hauptbeschlüsse der Synoden, und weil die Urmutterskirche zu Aquileja weit bis an die Drave der Steiermark ihre Metropolitanrechte erstreckt hatte, die Rechtgläubigkeit der steierischen Christengemeinden, insbesondere in Betreff der Irrlehren des Arius, vollkommen dadurch bewährt worden ist <sup>1)</sup>. Die von dem Aglajerpatriarchen Elias auf der Insel Gradus zusammenberufene und am 3. November 597 eröffnete Synode, in welcher die Uebertragung des Patriarchensitzes von Aquileja nach Gradus verhandelt und bestätigt wurde, ist für den Aquilejerantheil in der unteren Steiermark deswegen vorzüglich merkwürdig, weil in den Beschlüssen dieser Synode der Bischof Johannes von Celeia unterzeichnet erscheint, und weil sich aus denselben schließen läßt, daß damals in der südlichen Steiermark das Christenthum mit geregelten kirchlichen Instituten, mit Kirchensprengeln, mit Bischöfen und in Rechtgläubigkeit des nicäischen Symbolums fortbestanden hatten <sup>2)</sup>. Vom Anbeginn des siebenten Jahrhunderts und bis auf die vollendete Christianisirung der Slovenen hatten die Synoden zu Aquileja auf die untere Steiermark so viel wie gar keinen rückwirkenden Einfluß äußern können. Wir haben daher in dieser Hinsicht vorzugsweise die synodale Wirksamkeit der Salzburgermetropoliten im Auge zu behalten. Im fränkisch-austrasischen Reiche und in allen dazu gehörigen bajoarischen Vorländern durften kirchliche Synoden nur mit Erlaubniß des Königs oder des Landesherzogs ge-

<sup>1)</sup> Mein: Römisches Norikum. II. Thl. p. 308 — 311.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.